

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der gültigen Fassung
- § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf für das Gebiet der Gemeinde Karsdorf in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) erstreckt sich die Reinigungspflicht der Verpflichteten auf die im § 2 Abs. 2 unter b - g genannte Reinigung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)
- (2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen jeweils bis zur Straßenmitte
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde; Rasenflächen zwischen Grundstück und zwischen Gehweg und Straße,
 - e) Böschungen, Stützmauern, Straßenentwässerungsgräben,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.10 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzung und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete in Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungs berechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) An Eckgrundstücken bilden die an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) eine Straßenreinigungseinheit.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhaltene Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Rasenflächen zwischen Grundstück, Gehweg und Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu mähen.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten regelmäßig und grundsätzlich vor Sonn- und Feiertagen einmal zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.
Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) jeweils bis zur Straßenmitte in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1,2 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.

- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Schneit es den ganzen Tag mit Unterbrechungen immer wieder, muss gegebenenfalls mehrfach geräumt werden.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) jeweils bis zur Straßenmitte derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,2 m abzustumpfen.
§ 7. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Gemeinde berechtigt, unabhängig vom § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf vom 27.01.2000 mit seiner 1. Änderung vom 21.03.2001 außer Kraft.

Karsdorf, den 10.12.2025

Schumann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1
zur
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Gemeinde Karsdorf

Verzeichnis der Straßen,
für die § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

- Ortsteil Karsdorf
 - Reinsdorfer Straße (L 177)
 - Straße der Einheit, Breite Straße und Werkszufahrt
 - Brückenstraße (L 177)
- Ortsteil Wetzendorf
 - Nebraer Straße (L 212)
 - Brückenstraße (L 177)
- Ortsteil Wennungen
 - L 212 innerhalb der Ortslage

Anlage 2
zur
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
der Gemeinde Karsdorf

Straßenwinterdienst der Verpflichteten:

- Ortsteil Karsdorf
 - Kleine Naumburg
 - Siedlungsweg
 - Bahnhofsweg
 - Schulgasse
 - Ried
 - Riedgasse
 - Mühlplatz
 - Reinsdorfer Straße Nr. 39 - 43 (Petersiliengasse)
 - Verbindungsstraße Reinsdorfer Straße/Breite Straße
 - Mühlgasse
- Ortsteil Wetzendorf
 - alle Straßen außer Nebraer Straße (L212) und Brückenstraße (L177)
- Ortsteil Wennungen
 - Bergstraße Nr. 22 - 16; Nr. 34 - 36; Nr. 17 - 21;
 - Dorfstraße, außer Ortsdurchfahrt L 212